

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS-Fraktion im Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes für einen verbindlichen Mittelstands-Check und zur weiteren Entlastung der Wirtschaft von Bürokratie (Mittelstandsentlastungsgesetz)

A. Problem

Mit dem Gesetz zum Abbau von Bürokratie vom 20. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3) wurden erste Erleichterungen im Steuerverfahrensrecht, bei Aufbewahrungsfristen und im Meldewesen umgesetzt. Die strukturellen Ursachen der fortschreitenden Bürokratisierung bleiben davon jedoch unberührt. Es fehlt weiterhin an einer verbindlichen Bremse gegen neue Belastungen. Weder ist die Prüfung der Auswirkungen neuer Regelungen auf kleine und mittlere Unternehmen gesetzlich abgesichert, noch besteht eine rechtliche Verpflichtung, neue Belastungen der Wirtschaft an anderer Stelle auszugleichen oder neue Berichtspflichten zu befristen. Die im Jahr 2015 als bloße Selbstverpflichtung eingeführte Regel, wonach neuem Erfüllungsaufwand eine gleichwertige Entlastung gegenüberstehen soll, hat sich als politisch jederzeit überspielbar erwiesen.

Zugleich bestehen erhebliche Einzelbelastungen fort. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst seit dem 1. Januar 2024 bereits Unternehmen ab 1 000 Arbeitnehmern und verpflichtet damit rund 4 800 Unternehmen zu aufwendigen Dokumentations- und Berichtspflichten, obwohl eine unionsrechtliche Verpflichtung hierzu nicht besteht. Zahlreiche Formvorschriften des Wirtschafts- und Arbeitsrechts verlangen weiterhin die Schriftform, wo die Textform oder die elektronische Form genügen würde. Im Bauvertragsrecht führt die Bindung an sämtliche anerkannten Regeln der Technik dazu, dass auch kostentreibende Komfort- und Ausstattungsstandards faktisch verpflichtend sind und einfaches, kostengünstiges Bauen zivilrechtlich riskant bleibt. Die Schwelle für die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten liegt mit 20 Personen so niedrig, dass sie Kleinbetriebe und Handwerk erfasst. Im Steuerrecht sind zentrale Schwellen- und Pauschalwerte seit Jahren nicht an die Preisentwicklung angepasst worden.

B. Lösung

Der Entwurf verankert einen verbindlichen Mittelstands-Check im Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates. Regelungsentwürfe der Bundesregierung sind künftig einer gesonderten Mittelstandsprüfung zu unterziehen, neuer laufender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ist innerhalb eines Jahres durch Entlastungen in mindestens gleicher Höhe auszugleichen und neue Berichtspflichten für Unternehmen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird der Schwellenwert auf 5 000 Arbeitnehmer angehoben und die Berichtspflicht bis einschließlich des Berichtszeitraums 2028 ausgesetzt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird für Mietverhältnisse über Grundstücke und Geschäftsräume die Textform an die Stelle der Schriftform des § 550 gesetzt und im Bauvertragsrecht die Vereinbarung von Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik zwischen Unternehmern ermöglicht. Arbeitszeugnisse können künftig mit Einwilligung elektronisch erteilt werden, der

Überlassungsvertrag nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bedarf nur noch der Textform. Die Schwelle für die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten wird auf 50 Personen angehoben. Im Steuerrecht werden die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1 200 Euro, die Obergrenze des Sammelpostens auf 5 000 Euro, die Freigrenze für Geschenke auf 50 Euro, die Kleinunternehmergrenzen auf 30 000 und 60 000 Euro, die Grenze der Ist-Besteuerung auf 800 000 Euro und die Grenze für die Befreiung von der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf 2 000 Euro angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Wirtschaft wird um insgesamt mehr als 600 Millionen Euro jährlich entlastet. Davon entfallen rund 350 Millionen Euro auf die Anhebung des Schwellenwerts und die Aussetzung der Berichtspflicht im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, rund 90 Millionen Euro auf die Anhebung der Schwelle für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten und rund 160 Millionen Euro auf die Modernisierung der Formvorschriften und die steuerlichen Vereinfachungen. Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen Steuermindereinnahmen von rund 1,1 Milliarden Euro jährlich in der Anlaufphase, die mittelfristig auf rund 500 Millionen Euro jährlich zurückgehen, da die Anhebung der Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter und für den Sammelposten im Wesentlichen zu einer zeitlichen Vorverlagerung von Abschreibungen führt. Der Verwaltung entsteht durch die Mittelstandsprüfung ein geringfügiger Mehraufwand von einmalig rund 500 000 Euro und laufend rund 250 000 Euro jährlich beim Nationalen Normenkontrollrat und den Bundesministerien, dem Entlastungen durch entfallende Berichtsprüfungen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes für einen verbindlichen Mittelstands-Check und zur weiteren Entlastung der Wirtschaft von Bürokratie (Mittelstandsentlastungsgesetz)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a bis 4c eingefügt:

„§ 4a

Mittelstandsprüfung

(1) Regelungsentwürfe der Bundesregierung, die kleine und mittlere Unternehmen betreffen, sind vom federführenden Bundesministerium vor der Beteiligung des Nationalen Normenkontrollrates einer gesonderten Prüfung ihrer Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen zu unterziehen (Mittelstandsprüfung). Dabei sind insbesondere die Belastungen durch Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten sowie die Möglichkeit von Ausnahmen, Schwellenwerten oder vereinfachten Verfahren für kleine und mittlere Unternehmen darzustellen.

(2) Das Ergebnis der Mittelstandsprüfung ist in der Begründung des Regelungsentwurfs darzustellen. Der Nationale Normenkontrollrat prüft die Darstellung auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit.

§ 4b

Begrenzung des laufenden Erfüllungsaufwands der Wirtschaft

(1) Erhöht ein Regelungsvorhaben der Bundesregierung den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, hat das federführende Bundesministerium innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Regelung Regelungsvorhaben vorzulegen, die den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in mindestens gleicher Höhe verringern.

(2) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung des laufenden Erfüllungsaufwands der Wirtschaft und über die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1. Der Bericht kann mit dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung verbunden werden.

§ 4c

Befristung neuer Berichtspflichten

In Regelungsentwürfen der Bundesregierung sind neue Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten für Unternehmen auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine Verlängerung oder Entfristung setzt voraus, dass die Erforderlichkeit der Pflicht zuvor evaluiert worden ist. Das Ergebnis der Evaluierung ist in der Begründung des Regelungsentwurfs darzustellen.“

Artikel 2

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:
„§ 10a Aussetzung der Berichtspflicht“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „3 000“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Aussetzung der Berichtspflicht

(1) Die Pflichten nach § 10 Absatz 2 und nach § 12 sind für Berichtszeiträume, die vor dem 1. Januar 2029 beginnen, ausgesetzt.

(2) Während der Aussetzung findet § 13 keine Anwendung. Ordnungswidrigkeitentatbestände, die an die in Absatz 1 genannten Pflichten anknüpfen, sind auf Handlungen und Unterlassungen während der Aussetzung nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 578 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei Mietverhältnissen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 550 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Schriftform die Textform tritt.“
2. Dem § 650a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Sind beide Parteien Unternehmer, können sie vereinbaren, dass das Werk von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, soweit die Abweichung nicht Anforderungen an die Standsicherheit, den Brandschutz, den Schallschutz oder den Gesundheitsschutz oder sonstige sicherheitsrelevante Anforderungen betrifft. Ist eine Abweichung nach Satz 1 vereinbart, liegt allein wegen dieser Abweichung ein Sachmangel im Sinne des § 633 Absatz 2 nicht vor.“

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

§ 109 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Einwilligung des Arbeitnehmers kann das Zeugnis in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erteilt werden.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In § 12 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, werden die Wörter „der Schriftform“ durch die Wörter „der Textform“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

In § 38 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „800 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „22 000 Euro“ durch die Angabe „30 000 Euro“ und die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „60 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 20 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „600 000 Euro“ durch die Angabe „800 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des Monats nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 7 und 8 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2026

Richard Michael Swann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Erfüllungsaufwand der deutschen Wirtschaft ist über Jahre kontinuierlich gestiegen. Das Gesetz zum Abbau von Bürokratie vom 20. Januar 2026 hat mit Erleichterungen bei Aufbewahrungsfristen, Buchführungsschwellen und im Meldewesen erste richtige Schritte unternommen. Es bleibt jedoch dem Muster verhaftet, das den Bürokratieabbau seit zwei Jahrzehnten prägt: Einzelne Belastungen werden punktuell zurückgenommen, während an anderer Stelle laufend neue Pflichten entstehen. Ohne eine strukturelle Bremse gegen neue Belastungen bleibt jeder Abbauerfolg vorübergehend. Die im Jahr 2015 durch Kabinettsbeschluss eingeführte Regel, wonach neuem laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft eine Entlastung in gleicher Höhe gegenüberstehen soll, ist rechtlich unverbindlich geblieben und in der Praxis wiederholt durch Ausnahmen entwertet worden. Der Entwurf überführt diesen Mechanismus deshalb in das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates und ergänzt ihn um eine verbindliche Mittelstandsprüfung und um die grundsätzliche Befristung neuer Berichtspflichten. Damit wird das zentrale Versprechen eines Mittelstands-Checks mit verbindlicher Wirkung eingelöst.

Daneben baut der Entwurf konkrete Einzelbelastungen ab, die das Gesetz vom 20. Januar 2026 unberührt gelassen hat. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst seit dem 1. Januar 2024 Unternehmen ab 1 000 Arbeitnehmern und damit rund 4 800 Unternehmen, ein Vielfaches der ursprünglich erfassten rund 900 Unternehmen. Eine unionsrechtliche Verpflichtung zu einem derart weiten Anwendungsbereich besteht nicht. Gerade die jährliche Berichtspflicht bindet erhebliche Ressourcen, ohne dass ihr ein entsprechender Erkenntnisgewinn gegenübersteht, da die materiellen Sorgfaltspflichten und ihre behördliche Durchsetzung unabhängig vom Bericht bestehen. Der Entwurf hebt den Schwellenwert deshalb auf 5 000 Arbeitnehmer an und setzt die Berichtspflicht befristet aus, ohne die materiellen Sorgfaltspflichten anzutasten.

Im Zivil- und Arbeitsrecht verlangen zahlreiche Formvorschriften weiterhin die eigenhändige Unterschrift, obwohl der Rechtsverkehr längst elektronisch abgewickelt wird. Die Schriftform des § 550 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für langfristige Miet- und Pachtverhältnisse dient bei Gewerberaummietverträgen zwischen geschäftserfahrenen Parteien keinem Schutzzweck mehr, eröffnet aber die Möglichkeit, sich unter Berufung auf Formmängel von langfristigen Verträgen zu lösen. Im Bauvertragsrecht führt die Auslegung, wonach stets die anerkannten Regeln der Technik geschuldet sind, dazu, dass auch reine Komfort- und Ausstattungsstandards der Normungsgremien faktisch verbindlich werden und die Baukosten treiben, ohne dass Sicherheitsbelange dies erfordern. Der Entwurf ermöglicht deshalb zwischen Unternehmen die rechtssichere Vereinbarung einfacherer Standards und flankiert damit die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der planerischen Steuerung der Windenergie an Land und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus eingebrachte befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau.

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten trifft mit der geltenden Schwelle von 20 mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigten Personen bereits kleine Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, obwohl die materiellen Pflichten der Datenschutz-Grundverordnung unabhängig von der Benennung gelten. Im Steuerrecht schließlich sind die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, die Freigrenze für Geschenke, die Kleinunternehmergrenzen sowie die Grenzen der Ist-Besteuerung und der Befreiung von der Voranmeldungspflicht seit Jahren unverändert und haben durch die Preisentwicklung real erheblich an Entlastungswirkung verloren. Der Entwurf passt diese Werte an.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 fügt in das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates drei neue Vorschriften ein: die Mittelstandsprüfung für Regelungsentwürfe der Bundesregierung, die verbindliche Kompensationspflicht für neuen laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft und die grundsätzliche Befristung neuer Berichtspflichten auf höchstens fünf Jahre. Artikel 2 hebt den Schwellenwert des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf 5 000 Arbeitnehmer an und setzt die Berichtspflicht für Berichtszeiträume vor dem 1. Januar 2029 aus. Artikel 3 stellt Mietverhältnisse über Grundstücke und Geschäftsräume von der Schriftform auf die Textform um und ermöglicht im Bauvertragsrecht zwischen Unternehmern die Vereinbarung von Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik außerhalb sicherheitsrelevanter Anforderungen. Die Artikel 4 und 5 ersetzen Formerfordernisse im Arbeitszeugnisrecht und im Arbeitnehmerüberlassungsrecht durch die elektronische Form beziehungsweise die Textform. Artikel 6 hebt die Schwelle für die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten auf 50 Personen an. Die Artikel 7 und 8 heben zentrale steuerliche Schwellen- und Pauschalwerte an, darunter die Grenzen des Sofortabzugs und des Sammelpostens für geringwertige Wirtschaftsgüter, die Freigrenze für Geschenke, die Kleinunternehmergrenzen sowie die Grenzen der Ist-Besteuerung und der Befreiung von der Voranmeldungspflicht.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Für die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten bestehen keine unionsrechtlichen Vorgaben, die einem Schwellenwert von 5 000 Arbeitnehmern oder der befristeten Aussetzung der Berichtspflicht entgegenstünden. Die Anhebung der Schwelle für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist durch die Öffnungsklausel des Artikels 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt, wonach die Mitgliedstaaten die Benennungspflicht über die unionsrechtlichen Pflichtfälle hinaus selbst ausgestalten. Die unionsrechtlich zwingenden Benennungsfälle des Artikels 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben unberührt. Die Anhebung der Kleinunternehmergrenzen hält sich im Rahmen der Ermächtigungen der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2020/285, die den Mitgliedstaaten eine nationale Umsatzgrenze von bis zu 85 000 Euro gestattet. Die übrigen Formvorschriften des Zivil- und Arbeitsrechts sind unionsrechtlich nicht determiniert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates)

Der neue § 4a verankert die Mittelstandsprüfung gesetzlich. Regelungsentwürfe der Bundesregierung, die kleine und mittlere Unternehmen betreffen, sind künftig einer gesonderten Prüfung ihrer Auswirkungen auf diese Unternehmen zu unterziehen. Die Prüfung obliegt dem federführenden Bundesministerium und erfolgt vor der Beteiligung des Nationalen Normenkontrollrates, damit deren Ergebnis in dessen Prüfung einfließen kann. Darzustellen sind insbesondere die Belastungen durch Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten sowie die Möglichkeit, kleine und mittlere Unternehmen durch Ausnahmen, Schwellenwerte oder vereinfachte Verfahren zu schonen. Das Ergebnis ist in der Begründung des Regelungsentwurfs darzustellen und unterliegt der Prüfung des Nationalen Normenkontrollrates auf Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit. Damit wird die Frage, ob mildere Mittel für den Mittelstand geprüft wurden, dauerhaft und für jedes Regelungsvorhaben dokumentationspflichtig.

Der neue § 4b überführt die bislang nur als Selbstverpflichtung bestehende Regel, wonach neuem laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft eine gleichwertige Entlastung gegenüberstehen muss, in verbindliches Gesetzesrecht. Die Kompensationspflicht trifft das federführende Bundesministerium und ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der belastenden Regelung zu erfüllen. Die jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag stellt sicher, dass die Einhaltung parlamentarisch kontrolliert werden kann. Eine Bindung des Gesetzgebers selbst ist damit nicht verbunden und wäre verfassungsrechtlich auch nicht möglich. Die Vorschrift bindet die Bundesregierung bei der Vorbereitung ihrer Regelungsvorhaben und wirkt damit an der Stelle, an der der weit überwiegende Teil der Gesetzentwürfe entsteht.

Der neue § 4c ordnet an, dass neue Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten für Unternehmen in Regelungsentwürfen der Bundesregierung auf höchstens fünf Jahre zu befristen sind. Berichtspflichten sollen sich künftig regelmäßig rechtfertigen müssen, statt unbefristet fortzubestehen. Eine Verlängerung oder Entfristung setzt eine vorherige Evaluierung der Erforderlichkeit voraus, deren Ergebnis in der Begründung des Regelungsentwurfs darzustellen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung des § 10a. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 2

Der Schwellenwert des Anwendungsbereichs wird einheitlich auf 5 000 im Inland beschäftigte Arbeitnehmer angehoben. Die mit der Absenkung auf 1 000 Arbeitnehmer zum 1. Januar 2024 verbundene Ausweitung auf rund 4 800 Unternehmen hat den Kreis der Verpflichteten weit über die Konzerne hinaus in den gehobenen Mittelstand hinein erstreckt, für den die Durchsetzung menschenrechtlicher Standards in globalen Lieferketten mit gänzlich anderen Einflussmöglichkeiten verbunden ist. Mit der Anhebung konzentriert sich das Gesetz wieder auf die Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe und Marktstellung tatsächlich prägenden Einfluss auf ihre Lieferketten ausüben können. Die Aufhebung des Satzes 3 ist die notwendige Folgeänderung, da die dort geregelte Absenkung des Schwellenwerts entfällt.

Zu Nummer 3

Der neue § 10a setzt die Berichtspflicht nach § 10 Absatz 2 und die Pflicht zur Einreichung des Berichts nach § 12 für Berichtszeiträume aus, die vor dem 1. Januar 2029 beginnen. Die

materiellen Sorgfaltspflichten nach den §§ 3 bis 9 bleiben ebenso unberührt wie die Dokumentationspflicht nach § 10 Absatz 1, die die behördliche Kontrolle der Sorgfaltspflichten weiterhin ermöglicht. Ausgesetzt wird allein die jährliche Erstellung, Veröffentlichung und Einreichung des Berichts, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Erkenntniswert steht. Absatz 2 stellt klar, dass während der Aussetzung die behördliche Berichtsprüfung nach § 13 nicht stattfindet und Ordnungswidrigkeitentatbestände, die an die ausgesetzten Pflichten anknüpfen, nicht anzuwenden sind. Die Befristung ermöglicht eine Anschlussentscheidung im Lichte der weiteren europäischen Rechtsentwicklung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Der neue § 578 Absatz 4 ordnet an, dass bei Mietverhältnissen über Grundstücke und über Räume, die keine Wohnräume sind, an die Stelle der Schriftform des § 550 die Textform tritt. Die Schriftform des § 550 dient bei der Wohnraummiete dem Schutz des Erwerbers, der nach § 566 in den Mietvertrag eintritt, und dem Übereilungsschutz der Parteien. Im gewerblichen Rechtsverkehr hat sie sich demgegenüber zu einem Risiko für die Vertragstreue entwickelt, weil sich Parteien langfristiger Verträge unter Berufung auf Schriftformmängel vorzeitig von wirtschaftlich unliebsam gewordenen Verträgen lösen können. Die Textform stellt sicher, dass der Vertragsinhalt weiterhin dokumentiert und einem Erwerber zugänglich ist, verzichtet aber auf das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift und macht damit auch den elektronischen Vertragsschluss formwirksam. Für Mietverhältnisse über Wohnraum und für Verträge nach § 578 Absatz 3 bleibt es bei der Schriftform.

Zu Nummer 2

Der neue § 650a Absatz 3 ermöglicht einfaches und kostengünstiges Bauen auf vertraglicher Grundlage. Nach der Rechtsprechung schuldet der Unternehmer im Zweifel die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, zu denen auch technische Normen zählen, die keine Sicherheitsanforderungen enthalten, sondern Komfort- und Ausstattungsstandards beschreiben. Weicht das Werk hiervon ab, liegt nach bisherigem Verständnis regelmäßig ein Sachmangel vor, selbst wenn die Parteien die Abweichung gewollt haben. Diese Rechtslage verteuert das Bauen und verhindert, dass fachkundige Parteien bewusst einfachere Standards vereinbaren. Die Neuregelung erlaubt deshalb zwischen Unternehmern die Vereinbarung von Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik und stellt klar, dass allein wegen einer solchen vereinbarten Abweichung kein Sachmangel im Sinne des § 633 Absatz 2 vorliegt. Ausgenommen sind Anforderungen an die Standsicherheit, den Brandschutz, den Schallschutz und den Gesundheitsschutz sowie sonstige sicherheitsrelevante Anforderungen, die nicht zur Disposition der Parteien stehen. Auf Verträge mit Verbrauchern findet die Vorschrift keine Anwendung. Die Regelung flankiert die befristete bauplanungsrechtliche Sonderregelung für den Wohnungsbau, die die Fraktion der CDP/CDS mit gesondertem Gesetzentwurf eingebracht hat, auf der zivilrechtlichen Ebene.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Neufassung des § 109 Absatz 3 der Gewerbeordnung lässt die Erteilung des Arbeitszeugnisses in elektronischer Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, wenn der Arbeitnehmer einwilligt. Das bisherige ausnahmslose Verbot der elektronischen Form stammt aus einer Zeit, in der elektronische Dokumente im Rechtsverkehr die Ausnahme waren. Die qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet Authentizität und Integrität des Zeugnisses mindestens ebenso verlässlich wie die eigenhändige Unterschrift. Das Einwilligungserfordernis stellt sicher, dass kein Arbeitnehmer gegen seinen Willen auf ein papiergebundenes Zeugnis verzichten muss.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Der Überlassungsvertrag zwischen Verleiher und Entleiher bedarf künftig nur noch der Textform. Das Schriftformerfordernis des § 12 Absatz 1 Satz 1 betrifft einen Vertrag zwischen zwei Unternehmen und dient allein der Dokumentation und der behördlichen Nachprüfbarkeit. Beide Zwecke erfüllt die Textform gleichermaßen, während das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift in der Praxis der kurzfristigen Personaldisposition erhebliche Reibungsverluste verursacht. Die Schutzvorschriften zugunsten der Leiharbeitnehmer bleiben unberührt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Die Schwelle für die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten wird von 20 auf 50 Personen angehoben, die in der Regel ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die geltende Schwelle erfasst bereits kleine Handwerks-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe und verursacht dort Kosten für externe Beauftragte, ohne den Datenschutz messbar zu verbessern, denn die materiellen Pflichten der Verordnung (EU) 2016/679 gelten unabhängig von der Benennung eines Beauftragten und werden von den Aufsichtsbehörden durchgesetzt. Die unionsrechtlich zwingenden Benennungsfälle des Artikels 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere bei umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, bleiben unberührt. Die Anhebung betrifft allein die überschießende nationale Benennungspflicht, deren Ausgestaltung Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 den Mitgliedstaaten überlässt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Freigrenze für Geschenke an Geschäftsfreunde nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ist seit dem Jahr 2004 unverändert. Die Anhebung von 35 auf 50 Euro gleicht die Preisentwicklung aus und verringert den Aufzeichnungs- und Abgrenzungsaufwand bei geringwertigen Aufmerksamkeiten.

Zu Nummer 2

Die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 von 800 auf 1 200 Euro erweitert den Sofortabzug und erspart den Unternehmen die mehrjährige Verfolgung geringwertiger Anlagegüter in den Anlageverzeichnissen. Die Mindereinnahmen beruhen im Wesentlichen auf einer zeitlichen Vorverlagerung von Abschreibungen und schmelzen in den Folgejahren ab.

Zu Nummer 3

Die Obergrenze des Sammelpostens nach § 6 Absatz 2a wird von 1 000 auf 5 000 Euro angehoben. Ohne diese Folgeänderung läge die neue Sofortabzugsgrenze über der Obergrenze der Poolabschreibung und der Sammelposten verlöre seinen Vereinfachungszweck. Mit der Anhebung steht für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 1 200 und 5 000 Euro eine typisierte Abschreibung über fünf Jahre zur Verfügung, die die Einzelverfolgung im Anlageverzeichnis entbehrlich macht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Grenze, bis zu der das Finanzamt Unternehmer von der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen und zur Entrichtung von Vorauszahlungen befreien kann, wird von 1 000 auf 2

000 Euro Jahressteuer angehoben. Damit werden zehntausende Kleinunternehmen von bis zu vier Voranmeldungen jährlich entlastet.

Zu Nummer 2

Die Kleinunternehmergrenzen des § 19 Absatz 1 werden von 22 000 auf 30 000 Euro Vorjahresumsatz und von 50 000 auf 60 000 Euro voraussichtlichen laufenden Umsatz angehoben. Die Anhebung hält sich im Rahmen der unionsrechtlichen Ermächtigung der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2020/285.

Zu Nummer 3

Die Umsatzgrenze der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nach § 20 Satz 1 Nummer 1 wird von 600 000 auf 800 000 Euro angehoben und damit an die durch das Gesetz vom 20. Januar 2026 auf 1 000 000 Euro angehobene Buchführungsgrenze des § 141 der Abgabenordnung angenähert. Unternehmen, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, sollen die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren müssen, bevor ihre Rechnungen bezahlt sind.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten am Tage der Verkündung. Absatz 2 setzt die steuerlichen Änderungen zum 1. Januar 2027 in Kraft, damit sie einheitlich zum Beginn eines Veranlagungs- und Besteuerungszeitraums wirken und unterjährige Umstellungen vermieden werden.